

Freiluftveranstaltungen („Open airs“) - Natur-und Ortsbildschutz

Freiluftveranstaltungen (Open airs) unterliegen aufgrund ihrer Eigenart teilweise eigenen Regelungen.

Wo keine räumliche Abgrenzung der Veranstaltung vorgenommen werden kann, wie z.B. bei einem frei zugänglichen Straßfest, sind die Bestimmungen über Veranstaltungsstätten nicht anwendbar. In anderen Fällen entfällt die Verpflichtung zur Eignungsfeststellung.

Dafür ist im Einzelfall zu prüfen, ob für eine Veranstaltung, auch wenn sie auf privatem Grund stattfinden sollte, **naturschutzrechtliche Bestimmungen** (Landesrecht!) einzuhalten sind bzw. eine Veranstaltung an bestimmten Orten überhaupt zulässig ist; zuständige Behörden dafür sind die Bezirksverwaltungsbehörden. Ob sie eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung erteilen, liegt letztlich im Ermessen dieser Behörden; das betrifft nicht nur die Veranstaltung an sich, sondern auch jegliche bauliche Maßnahme.

Nach dem bgl Naturschutz-und LandschaftspflegeG dürfen z.B. bauliche Anlagen, die Veranstaltungszwecken dienen, in Naturschutzgebieten für längstens 2 Wochen bewilligt werden.

Nach dem Wiener *BaumschutzG* ist z.B. darauf zu achten, dass Bäume, Sträucher und Grünanlagen geschützt werden müssen und keine Beschädigungen durch mechanische, chemische oder andere Einwirkungen erfolgen.

Die Frage hängt eng mit den **Flächenwidmungsplänen** der Gemeinden zusammen; in einem Gewerbegebiet z.B. wird die Veranstaltung eines Clubbings keine Probleme bereiten, in einem Wohngebiet uU schon. Dementsprechend ist mit ganz unterschiedlichen veranstaltungsbehördlichen Auflagen zu rechnen - bis hin zur Nicht-Genehmigung einer Veranstaltung im Einzelfall.

Gegebenenfalls ist mit bestimmten **Auflagen** der Behörden zu rechnen. (etwa betreffend Abfallentsorgung, Hygiene, Toiletten, Wiederherstellung von beschädigtem Terrain etc.)

Bestimmte Veranstaltungsarten dürfen überhaupt nur im Freien stattfinden, z.B. Feuerwerke.

Nur im Freien dürfen mit **Verbrennungsmotoren ausgestattete Rollstühle** zugelassen werden. (z.B. § 30 Abs. 9 Wiener VeranstaltungsstättenG)

Grundsätzlich gelten für Freiluftveranstaltungen eigene Veranstaltungszeiten: In Wien (§ 26 VeranstaltungsG) müssen sie spätestens um 22 Uhr enden (darüber hinaus Ausnahmegenehmigung notwendig!); eine Sonderregelung gilt für die gesetzlich definierten traditionellen Heurigengebiete für traditionelle Heurigenmusik (23:00 Uhr, Samstag und Sonntag 23:30 Uhr)

Hinweis: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!